

Vorlage
an den
Rat
über den
Verwaltungsausschuss
und den
Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales
sowie die
Ortsräte Emmerstedt und Barmke

**Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen;
Festlegung von Schulbezirken**

Wie bekannt, wurde unter anderem der Stadtelternrat Helmstedt im September vergangenen Jahres zu einer Stellungnahme zum *Konzept zur Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen ab dem Schuljahr 2013/14* aufgefordert. In seiner Stellungnahme vom 19.10.2012 hat der Stadtelternrat gebeten, die Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks für sämtliche Helmstedter Grundschulen zu prüfen. Hierzu ist folgendes auszuführen:

Grundsätzlich sind die städtischen Grundschulen auf ihren eigenen Einzugsbereich beschränkt und dürfen Kinder aus anderen Einzugsbereichen nur ausnahmsweise bei Vorliegen einer unzumutbaren Härte oder bei besonderen pädagogischen Gründen aufnehmen (§ 63 Absatz 3 Satz 4 des Nds. Schulgesetzes - NSchG). Der Stadtelternrat Helmstedt hat in seiner Sitzung am 18.10.2012 deshalb darum gebeten, die Errichtung eines einheitlichen Schulbezirks für sämtliche Grundschulen in Helmstedt zu prüfen, um den Eltern eine umfassende Wahlmöglichkeit der Grundschule für ihr Kind zu eröffnen.

Wahlmöglichkeiten gibt es bislang nur bezüglich der Grundschule St. Ludgeri, die als katholische Bekenntnisschule als Schulbezirk das gesamte Stadtgebiet einschließlich beider Ortsteile Emmerstedt und Barmke innehat. Die zweite bisherige Wahlmöglichkeit besteht nach § 63 Abs. 4 Nr. 2 NSchG, wenn Eltern für ihr Kind eine Beschulung an einer städtischen Ganztagschule wünschen, im einschlägigen Schulbezirk aber nur eine Halbtagschule geführt wird.

Zu den Schulbezirken ist vorangestellt rechtlich festzustellen, dass gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 NSchG die Schulträger im Primarbereich für jede Schule einen Schulbezirk festzulegen haben. Nach Satz 4 dieser Norm kann jedoch ein gemeinsamer Schulbezirk für mehrere Schulen derselben Schulform, die sich an demselben Standort befinden, festgelegt werden. Wenn für eine Schulform ein gemeinsamer Schulbezirk besteht, haben die Eltern der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Wahl zwischen den Schulen des Schulbezirks (§ 63 Abs. 3

S. 3 NSchG). Kann bei einer solchen rechtlichen Konstellation zwischen Schulen gewählt werden, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt worden ist, so besteht für den Träger der Schülerbeförderung (Landkreis Helmstedt) die Beförderungs- und Erstattungspflicht für den Weg zu der gewählten Schule (§ 114 Abs. 3 S. 4 NSchG).

Mit dieser gesetzlichen Regelung hat die Stadt Helmstedt als Schulträgerin umfängliche planerische Gestaltungsfreiheit, die Schulbezirke der einzelnen städtischen Grundschulen einheitlich und deckungsgleich auf das gesamte Stadtgebiet – *sogar durchaus gemeinsam mit den beiden Ortsteilen* oder auch ggf. nur für bestimmte Teilbereiche – auszudehnen. Durch eine solche – *maximal denkbare* – Verfahrensweise hätten die Eltern für ihre Kinder nach § 59 Abs. 1 Satz 1 NSchG die Wahlmöglichkeit sämtlicher städtischer Grundschulen und damit die freie Auswahl des aus deren Sicht bestgeeigneten Lernorts für ihr Kind.

Gegenwärtig hat die Stadt Helmstedt mit ihrer *Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Helmstedter Grundschulen* in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1999 für jede städtische Grundschule einen Schulbezirk anhand von Straßenzuweisungen definiert. Durch Festschreibung der Schulbezirke soll erreicht werden, dass alle Kinder wohnortnah und – *unabhängig von sozialer Herkunft* – gemeinsam unterrichtet werden. Einzige Ausnahme bildet dabei die Grundschule St. Ludgeri, die als Grundschule mit katholischem Bekenntnis das gesamte Stadtgebiet einschließlich beider Ortsteile Emmerstedt und Barmke umfasst. Zudem ist diese Schule berechtigt, in begrenzter Anzahl - *und zwar derzeit bis zu 30 %* - Andersgläubige in die Schulgemeinschaft aufzunehmen¹.

Abzuwägen ist, welche Vor- bzw. Nachteile sich durch die Festlegung eines einheitlichen Grundschul-Schulbezirks für das gesamte Stadtgebiet oder durch die ebenso mögliche Definition einiger räumlich deckungsgleicher Schulbezirke ergeben würden. Vorangestellt ist darauf aufmerksam zu machen, dass nach Ziff. 3.4.5 des RdErl. d. MK v. 29. 8. 1995 „*Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule; §§ 58, 59 und 63 bis 68 des Niedersächsischen Schulgesetzes*“ gemeinsame Schulbezirke für mehrere Schulen an demselben Standort, die den gleichen Bildungsgang anbieten, gebildet werden sollten, wenn eine ausreichende Größe aller Schulen sowie eine gleichmäßige Auslastung der Schulanlagen auch ohne einzelne Schulbezirke gesichert werden können und für das Land und den Träger der Schülerbeförderung keine Mehrkosten für die Schülerbeförderung entstehen.

Nachteile bei Festlegung eines einheitlichen Schulbezirks für sämtliche Grundschulen:

1. Schülerströme können durch vorhandene differenzierte Schulbezirke rechtswirksam und effektiv – *auch in Bezug auf die räumlichen Ressourcen innerhalb eines Schulgebäudes* – gesteuert werden. Diese ordnungspolitische Steuerungsmöglichkeit entfielen mit Aufgabe der einzelnen Schulbezirke.
2. Es können unter Umständen an einzelnen Grundschulen mehr Aufnahmeanträge eingehen als dies die Kapazität der entsprechenden Grundschule unter Berücksichtigung der Regelungen des Landes zur Klassenbildung zulässt. Auswahlentscheidungen bei diesen Aufnahmeanträgen wären durch die Schulleitungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, was einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet. Besondere gesetzliche

¹ Die Grundschule St. Ludgeri als katholische Schule ist gemäß § 129 NSchG eine öffentliche Grundschule mit öffentlichem Schulträger und staatlicher Lehrerversorgung durch Landesbedienstete. Der Anteil nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler ist derzeit auf 30 % der Gesamtschülerzahl begrenzt (§§ 129 Abs. 3 S. 1, 157 Abs. 1 S. 1 NSchG). Dieser Anteil wird in der Regel weitestgehend ausgeschöpft.

Bestimmungen für Fälle dieser Art bestehen nur für Gesamtschulen, Ganztagschulen und berufsbildende Schulen (vgl. § 59a NSchG), weswegen die Grundschulen frei wären, selbst bestimmte Aufnahmekriterien zu entwickeln. Nach Abzug entsprechend dieser Kriterien zu bevorzugender Aufnahmen sind die restlichen zur Verfügung stehenden Plätze dann auszulosen².

3. Wünschenswerte kürzere Schulwege würden grundsätzlich entfallen, wenn die Eltern nicht die nächstgelegene Grundschule für ihr Kind wünschen. Die Schülerbeförderungskosten würden sich deshalb voraussichtlich erhöhen. Auch wenn der Landkreis Helmstedt zu einer entsprechenden Schülerbeförderung rechtlich verpflichtet wäre, trägt die Stadt Helmstedt durch die Zahlung einer Kreisumlage zur Finanzierung des Landkreises Helmstedt bei.
4. Durch Schulbezirke können kleine Schulstandorte erhalten bleiben. Bei freier Schulwahl ist ein „Bestandsschutz“ nicht möglich, weil die Eltern quasi „mit den Füßen“ über Grundschulen und deren Schulprogramme abstimmen. Dies könnte unter Umständen perspektivisch sogar bedeuten, dass Grundschulen schlimmstenfalls „leerlaufen“ könnten.
5. Oftmals werden die Kinder eines örtlich abgegrenzten Einzugsgebietes, die sich bereits aus der Kindertagesstätte oder sonstigen Spielbeziehungen kennen, in dieselbe Grundschule eingeschult. Bestehende Kontakte der Kinder untereinander bleiben bei nach Straßenzügen definierten Schulbezirken weitgehend erhalten.

Vorteile bei Festlegung eines einheitlichen Schulbezirks für sämtliche Grundschulen:

1. Die Eltern haben die vollumfängliche Wahlmöglichkeit aus § 59 Abs. 1 Satz 1 NSchG zwischen den einzelnen vorhandenen Grundschulen, und zwar ohne einen Antrag auf Gestattung des Besuchs einer anderen (*als der zuständigen*) Grundschule stellen zu müssen (*Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG*), dessen Genehmigungsfähigkeit zunächst offen und keinesfalls von vornherein als gegeben anzusehen ist.
2. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist nicht mehr nötig und verursacht daher auch keinen Verwaltungsaufwand mehr. Beispielhaft sind für das Schuljahr 2012/13 insgesamt 109 innerstädtische Ausnahmegenehmigungen in den Jahrgängen 1 bis 4 durch die zuständigen Schulleitungen der Helmstedter Grundschulen erteilt worden sind. Dies macht in Relation zur gesamten Schülerzahl im Schuljahr 2012/13 einen Anteil von erheblichen rd. 14 % aus.
3. Die Angebotsvielfalt der Grundschulen im Rahmen derer Schulprogramme kann durch die Eltern innerhalb des deckungsgleichen Schulbezirks in die Auswahlentscheidung einbezogen und insoweit für ihr Kind besser und leichter genutzt werden.
4. Die Auswahl des gewünschten Beschulungsorts kann sich auch ausschließlich an Gründen der Praktikabilität innerhalb des Familienverbands orientieren (*z.B. Beschulung am Arbeitsort der Eltern oder am Wohnort der Großeltern bzw. der Tagesmutter*). Beschulungswünsche dieser Art bei den derzeit differenziert bestehenden Schulbezirken betrachtet die Nds. Landesschulbehörde der Rechtsprechung folgend als reine Praktikabilitätsabwägung im Interesse einer möglichst reibungsloseren oder bequemereren Alltagsgestaltung der Eltern und sieht aus diesem Grunde keinen Raum für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

² Immer dann nämlich, wenn Auswahlverfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung nicht geregelt sind, muss eine Gleichbehandlung nach dem Zufallsprinzip stattfinden und ein Losverfahren durchgeführt werden (vgl. Brockmann u.a., Kommentar zu § 63 NSchG, Ziff. 4.5 S. 32b).

5. Der Wettbewerb der Grundschulen untereinander mit Blick auf ein hohes qualitatives Angebot wird innerhalb eines räumlich deckungsgleichen Schulbezirks bei vollständiger Elternwahlfreiheit gefördert.

Bei Würdigung sämtlicher dargestellter Vor- und Nachteile und summarischer Abwägung der in Betracht kommenden Umstände kommt die Verwaltung zu der Auffassung, dass ein einheitlicher Schulbezirk am Grundschulstandort Helmstedt für die Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen förderlich und letztendlich gewinnbringend wäre. Ein solcher Schritt könnte bereits zu Beginn des kommenden Schuljahres vollzogen werden. Er böte insoweit den Eltern die Möglichkeit, ggf. ihre Kinder im Rahmen der an den jeweiligen Grundschulen noch freien Kapazitäten umzumelden, und zwar wunschgemäß und ohne auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung angewiesen zu sein.

Die Grundschulen in städtischer Trägerschaft, deren Schulleiternräte sowie die Nds. Landes- schulbehörde und der Landkreis Helmstedt als Träger der Schülerbeförderung sind um eine Stellungnahme zu diesem Vorschlag gebeten worden. Diese Stellungnahmen werden zu den anstehenden politischen Beratungen nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Für den Grundschulstandort Helmstedt soll beginnend zum Schuljahr 2013/14 (01.08.2013) ein einheitlicher Schulbezirk errichtet werden.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Informationsvorlage

**Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen;
Festlegung von Schulbezirken;
Bezug: Vorlagen V005/13 und V006/13**

Im Nachgang zu den Vorlagen V005/13 und V006/13 werden ergänzend die zwischenzeitlich hierzu eingegangenen Stellungnahmen der Grundschulen Friedrichstraße, Lessingstraße, St. Ludgeri und Ostendorf sowie der Nds. Landesschulbehörde und des Landkreises Helmstedt übersandt.

Ebenfalls beigefügt ist die Stellungnahme des Stadtteilerrats Helmstedt vom 19.10.2012, mit der die Errichtung eines einheitlichen Schulbezirks angeregt wurde.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

Verteiler:
Ratsmitglieder
Ortsratsmitglieder Barmke und Emmerstedt
Hinzugewählte Mitglieder AJFSS
Bgm.
II
21

Grundschule Friedrichstraße

Friedrichstraße, 38350 Helmstedt

Tel. 05351 – 542626 Fax 5539110

Helmstedt, d. 26.01.2012

An die
Stadt Helmstedt
Fachbereich 21
38350 Helmstedt

11 ~~1~~ Bitte Rücksprache
2/2100
U 29/11/2013

Stellungnahme zur Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen: Festlegung von Schulbezirken

Die Aufhebung der bestehenden Schulbezirke und die gleichzeitige Einführung eines einheitlichen Schulbezirks für das gesamte Stadtgebiet lehne ich mit Unterstützung des Schulvorstandes (Sitzung vom 22.01.2013) ab.

Folgende Gründe sprechen gegen einen einheitlichen Schulbezirk:

1. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand

Nach derzeitigem Modus werden die Eltern der zukünftigen Schulanfänger von der Schule angeschrieben und zur Anmeldung ihrer Kinder aufgefordert. Bei der Anmeldung erhalten die Eltern den Termin zur Sprachüberprüfung. Der Zeitraum (ca. 4 Wochen) zwischen Anmeldung und Mitteilung über die Anzahl der zukünftigen Sprachförderkinder an die Landesschulbehörde ist schon jetzt knapp bemessen, wenn man berücksichtigt, dass in jedem Jahr Eltern mehrfach zur Schulanmeldung aufgefordert und diese Kinder noch sprachüberprüft werden müssen.

Bei einem einheitlichen Schulbezirk hätte die Schule keine Möglichkeit, Eltern bei versäumter Anmeldung anzusprechen, da sie die Schule frei wählen können. Die Stadtverwaltung wäre hier in der Pflicht, die Überwachung der Anmeldungen zu übernehmen. Das erfordert zusätzliche Zeit, möglicherweise auch Personal, die im Grunde gar nicht zur Verfügung steht.

Die Schule müsste regelmäßig und zeitnah der Verwaltung die bereits angemeldeten Kinder mitteilen. Ein solches Verfahren bedingt, dass die Schulsekretärin täglich während des Anmeldezeitraumes in der Schule präsent ist.

Weiterer Zeitaufwand und Zeitverzug entstünde bei der Sprachüberprüfung. Mehrere bzw. zusätzliche Termine wären notwendig. Die dafür erforderliche Zeit steht den Schulen nicht zur Verfügung.

Wenn, wie beabsichtigt, bei stark divergierenden Anmeldezahlen, zukünftige Erstklässler auf andere Schulen verteilt werden sollen, können die bisherigen Schulbezirke auch erhalten bleiben.

2. Zusammenarbeit mit den Kindergärten

Grundschule und Kindergarten sind gemäß Schulgesetz und der entsprechenden Erlasse sinnvollerweise zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die GS Friedrichstraße arbeitet mit den Kitas St. Thomas, St. Walpurgis und St. Marienberg zusammen, da in der Regel die Schulanfänger aus diesen Einrichtungen kommen. Ein Kooperationsvertrag zwischen der GS Friedrichstraße und dem Kita St. Marienberg beschreibt die Zusammenarbeit in einem Kooperationskalender. Darin sind alle Formen der gemeinsamen Arbeit und der

zeitliche Rahmen fest verankert. Der Informationsaustausch (z.B. über die Lernausgangslage der zukünftigen Schüler) auf pädagogischer Ebene zwischen Schul- und Kindergartenpersonal sowie der frühzeitige Kontakt zwischen den Eltern und den Kindern zu ihrer Schule sind für uns sehr wichtig. Bei Einführung eines einheitlichen Schulbezirks und der freien Schulwahl wäre diese Zusammenarbeit hinfällig. Ob dadurch schulrechtliche Belange tangiert werden, müsste sicherlich geprüft werden. Die Alternative dazu, Kontakt und Zusammenarbeit mit allen Kindertagesstätten im Stadtbereich, ist nicht realistisch.

Ich bin mir sicher, dass der Stadtelternrat bei Kenntnis der geschilderten Sachverhalte zu einer anderen Einschätzung über einen einheitlichen Schulbezirk gekommen wäre. Ein Gespräch mit der Stadtelternratsvorsitzenden legt diese Vermutung zumindest nahe. Den städtischen Grundschulen wurde erst kürzlich ein gleichmäßig hohes Niveau von Seiten der Verwaltung und des Rates attestiert. Warum soll dann plötzlich ein Wettbewerb der Schulen untereinander eingeläutet werden? Es ist wohl eher davon auszugehen, das Thema Schulschließung neu zu entfachen.



Hans-Rainer Klose, Schulleiter



Grundschule Lessingstraße • Lessingstraße 36 a • 38350 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Fachbereich Schulen, Soziales
und Jugend sowie Sport
Am Markt 1
38350 Helmstedt

1) ~~1~~
2) 2100

Handwritten signature

Telefon: (0 53 51) 54 26 96 / 54 26 97
Telefax: (0 53 51) 54 26 98
E-Mail: gs-lessingstrasse@stadt-helmstedt.de
Helmstedt, den 15. Januar 2013

Stellungnahme zur Festlegung von Schulbezirken

Sehr geehrter Herr Leppin,

der Schulvorstand erklärt in der 2. Sitzung vom 07. Januar 2013 hiermit einstimmig:

„Wir unterstützen den Vorschlag, für den Grundschulstandort Helmstedt beginnend vom Schuljahr 2013/14 einen einheitlichen Schulbezirk zu errichten.“

Grundsätzlich war die Einteilung des Stadtgebiets in Schuleinzugsbereiche eine gute Entscheidung des Helmstedter Stadtrats. Die Zahl der Anträge auf Beschulung in einem anderen Schulbezirk hat jedoch in den letzten Jahren erheblich zugenommen. In Helmstedt sind aktuell 14 % der Elternanträge von uns Schulleitern genehmigt worden. Wir dürfen nicht die Augen vor dem hohen Anteil verschließen.

Ausnahmegenehmigungen sollen laut Aussage der Landesschulbehörde eigentlich nur in besonderen Härtefällen erteilt werden.

Die wohlwollende Behandlung solcher Anträge sorgte nach Einigung zwischen den Rektoren für den „Schulfrieden in der Helmstedter Grundschullandschaft“ in der Vergangenheit. Diese Absprachen sind durchaus positiv zu bewerten, da sie den einzelnen Grundschulen immerhin den Bestand bewahrten.

Diese Praxis ist aber auf Dauer absolut nicht mehr haltbar. Die Vielzahl der Anträge sorgt für immer mehr Grenzfälle und Elternbeschwerden.

Wir können fast keinen Antrag glaubhaft genehmigen. Uns fehlt auf jeden Fall die rechtliche Grundlage.

Darum ist es zwingend notwendig für die Freigabe des Elternwillens zu plädieren, egal ob es sich als Vor- oder Nachteil für eine Grundschule entwickeln wird.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature
Rektor



Von: Bock, Catharina
Gesendet: Montag, 21. Januar 2013 07:54
An: 'wittich-schobert@gmx.de'
Betreff: Festlegung von Schulbezirken

Sehr geehrter Herr Schobert,

der Schulvorstand der Grundschule St. Ludgeri und der Elternratsvorsitzende stimmen dem Beschlussvorschlag zur Aufhebung der Schulbezirke zu.

Mit freundlichem Gruß

M. Theisen



Sportfreundliche Schule



HOCHBEGABUNG
FÖRDERN

Niedersachsen

38350 Helmstedt, den 23.01.13

Ostendorf 31

Telefon: 05351-536881/2

Telefax: 05351-5239703

Email: gs-ostendorf@stadt-helmstedt.de

www.gs-ostendorf.de

Stellungnahme der Gesamtkonferenz der Grundschule Ostendorf
zur Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen;
Festlegung von Schulbezirken

11 I
2/2100

29/11

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wittich Schobert,
wir haben Ihr Schreiben vom 4. Januar 2013 erhalten und wollen die Möglichkeit
einer Stellungnahme wahrnehmen:

**Die Gesamtkonferenz vom 23. Januar 2013 der Grundschule Ostendorf lehnt
die Einrichtung eines einheitlichen Schulbezirkes mit folgender Begründung
ab.**

1. Politische Willensbildung

Der Stadtelterrat der Stadt Helmstedt hat in seinem Schreiben vom 19. Oktober 2012 darum gebeten, dass die Errichtung nur eines Schulbezirkes in Helmstedt ernsthaft geprüft und politisch diskutiert werden sollte. Wie kann dann aber der Entscheidungsweg über den Verwaltungsausschuss, der nicht öffentlich tagt und beschließt, der Stadt geführt werden? Ist das die angepriesene offene Umgangsweise in der politisch diskutiert werden sollte? Hier müsste der gesamte Rat und nicht nur der Fachausschuss der Stadt in die Diskussion eingebunden werden. Zumal Sie ja auch in Ihren Ausführungen auf mögliche Auswirkungen (Schließung einer Grundschule) dieser Entscheidung hinweisen. Dies erweckt den Eindruck einer „kalten“ Schließung einer Grundschule.

2. Soziale Verpflichtung des Schulträgers

Durch die bisherige Praxis der zugewiesenen Einzugsgebiete ist es möglich, Wohngegenden mit mehr oder weniger sozialen Brennpunkten zu kombinieren. Das ergibt, politisch hoffentlich gewollt, eine Integrationsarbeit, die an den Grundschulen der Stadt Helmstedt seit Jahren geleistet wird.

Durch Aufhebung der Bereiche ist zu erwarten, dass gerade die Eltern, die dem Bildungsbereich eher unvorbereitet gegenüber stehen, „Restschulen“ entstehen lassen. Gründe dafür sind u.a. Unkenntnis, mangelndes Engagement oder Interessenlosigkeit.

Gerade in der Zeit zurückgehender Schülerzahlen ist es unabdingbar, alle Kinder, und dazu zählen auch die aus der zuletzt genannten Gruppe, im Bildungsprozess voran zu bringen. Das geht nur mittels Integration. Auch in Zukunft soll dies durch eine inklusive Schule gewährleistet sein, d.h. alle Kinder (mit einigen wenigen Ausnahmen, die hier aber wohl nicht gemeint sein können!) besuchen die gleiche Schule. Hier würde man den Aussagen aus politischen Kreisen zuwider arbeiten. Die Kinder eines Quartiers sollten möglichst zu Fuß und in Gemeinschaft eine gemeinsame Schule besuchen. Dies ist aus gesundheitlichen und sozialen Gründen wichtig. „Kurze Wege für kurze Beine!“ ist hier wieder anzubringen und auch der Hinweis, dass eine Teilhabe am schulischen Leben, wie Nachmittagsangebot, Elternmitarbeit, außerunterrichtliche Arbeitsgemeinschaften und auch die nachmittägliche Hausaufgabenhilfe durch eine entfernte Wohnlage erheblich erschwert werden würde. Freundschaften aufgrund der Wohnlage können im schulischen Umfeld nicht weiter gepflegt werden.

Die freie Schulwahl ist dann auch weniger eine Frage des Schulprogrammes, sondern eher die Praktikabilität der Eltern (z.B. Nähe zum Arbeitsplatz, verkehrstechnische Erreichbarkeit). Hier wird dann eher die Bequemlichkeit der Eltern als die Interessen der Kinder bedient.

Von einem möglichen freien Wettbewerb der Schulen kann nicht die Rede sein, da die Bedingungen der städtischen Schulen sehr unterschiedlich sind. Dies ist auch in der Matrix zur Grundschulaufhebung deutlich geworden.

3. Organisatorische Umsetzung

Das Problem der Ausnahmegenehmigungen ist bisher verwaltungstechnisch lösbar gewesen. Einen großen Verwaltungsaufwand befürchten wir in einem neu zu gestaltenden Anmeldeverfahren. Die Frage stellt sich, wie die Einhaltung der Schulpflicht überwacht wird, wenn Kinder nicht mehr einem Einzugsbereich zugeordnet sind!

Das Schulanmeldeverfahren:

Ca. 20 Monate vor Einschulungstermin bekommen die Schulen Listen der möglichen neuen Schulkinder, sortiert nach Einzugsbereich und Konfession. Die Schule schreibt die nichtkatholischen Familien an.

Damit ist gewährleistet, dass alle Kinder im Stadtgebiet namentlich erfasst und auf den Schulbesuch vorbereitet werden. Wie das bei offenem Einzugsbereich organisiert werden soll, ist der Satzungsänderung nicht zu entnehmen. Eine Anmeldung erst zum rechtlich verbindlichen Termin (8 Wochen vor Einschulung) ist nicht durchführbar. Die Eltern müssen mit diesem ersten Schreiben auf das Sprachstandsfeststellungsverfahren hingewiesen werden, das nicht einheitlich im Stadtgebiet Helmstedt durchgeführt wird. An der GS Ostendorf lernen Kind und Eltern in einem ersten Gespräch eine Lehrkraft und das Gebäude der zukünftigen Schule kennen. Das Anmeldeformular wird ausgefüllt, eine Befragung zum Sprachstand durchgeführt, die Rücksprache mit der Kindertagesstätte erlaubt und die Eltern äußern ihre Wünsche hinsichtlich des Schulbesuches.

Bei sprachlichen Defiziten ist eine einjährige vorschulische Sprachfördermaßnahme vorgeschrieben, die durch eine fachkundige Lehrkraft der aufnehmenden Schule durchgeführt wird. Diese Unterrichtszeit wird durch den Stundentopf der Schule übernommen. Wie sollen die Sprachförderkinder dann unterrichtet werden? Derzeit wird der Unterricht in den Kindergärten erteilt, was pädagogisch Sinn macht. Das ist ein Bestandteil des sogenannten Brückenjahres. Hier werden im letzten vorschulischen Kindergartenjahr viele Aktivitäten (Sport, Vorlesen, Kennlernbesuche) mit den zukünftigen Schulkindern unternommen. Es soll ein möglichst reibungsarmer Übergang in die Schulpflicht erfolgen.

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes wird durch den zuständigen Schulleiter frühestens 6 Monate vor Einschulung eingeleitet und durch die zuständige Schule durchgeführt! Es dauert meist 6-8 Wochen und wird erst durch Beschluss der Landesschulbehörde per Bescheid abgeschlossen.

Diese Auflistung (es fehlen u.a. Schnupperunterricht, Lernstandsfeststellung, weitere Kooperationen mit den Kindertagesstätten) zeigt, dass das Anmeldeverfahren bereits mehr als 18 Monate vor Einschulung anläuft und man hier schon gar nicht auf eine Umstellung innerhalb eines halben Jahres planen kann.

4. Wirtschaftliche Überlegungen

Wir finden es eigenartig, dass man über die steigenden Schülerbeförderungskosten nicht lange reden muss, da ja hier der Landkreis belastet wird. Andererseits werden Einsparsummen von 50000 €/Jahr zum Anlass genommen die Schließung einer Schule vorzuschlagen. Wie hoch schätzt die Verwaltung ein, werden die Mehrkosten für den Schülertransport werden? In Helmstedt kann man nicht, wie z.B. in Wolfsburg oder Braunschweig auf den öffentlichen Nahverkehr ausweichen. Auf die Kreisumlage zu verweisen ist sehr dürftig.





Stadt Helmstedt
Postfach 16 40

38336 Helmstedt



Bearbeitet von
Herrn Rudolf Nahser
Regionalabteilung Braunschweig

Rudolf.Nahser@nlschb.niedersachsen.de
Fax: 0531 484 - 34 83

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21, 04.01.2013

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
BS 1 R.10-83109-54010

Telefon
0531 484 - 33 02

Braunschweig
14.01.2013

Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen; Festlegung von Schulbezirken

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schobert,
sehr geehrte Damen und Herren,

die beabsichtigte Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirkes für alle Grundschulen im Gebiet der Stadt Helmstedt entsprechend § 63 Abs. 2 Satz 4 NSchG ist rechtlich zulässig. Die Rechtslage wurde in der Vorlage V005/13 vom 04.01.2013 zutreffend dargestellt; ich beziehe mich insbesondere auf den vierten und siebenten Absatz der Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Rudolf Nahser

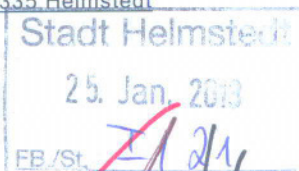


LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Herrn Bürgermeister Schobert
Postfach 1640
38336 Helmstedt



Geschäftsbereich:
40
Schule, Kultur und Sport
Kreishaus: 2
Hausadresse:
Rosenwinkel 10/11, 38350 Helmstedt
Bearbeitet von:
Frau Klein

E-Mail:
sonje.klein@landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

☎ (Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121-1612

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen

Datum
24.01.2013

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
40 22 00

Durchwahl
05351/121-1471

40

Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen Hier: Festlegung von Schulbezirken

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schobert,

zu Ihrem Schreiben vom 04.01.2013 zur Errichtung eines einheitlichen Schulbezirkes für den Grundschulstandort Helmstedt nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Landkreis Helmstedt als Schülerbeförderungsträger gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NSchG die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten hat. Die weiteren Voraussetzungen, insbesondere die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an meine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, sind unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schüler und der Sicherheit des Schulweges in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Helmstedt festgelegt. Die **Mindestentfernung für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches beträgt derzeit 2000 m.**

Es werden im Freistellungsverkehr seit Jahren die Schülerinnen und Schüler aus Barmke und vom Windmühlenberg zur Grundschulaußenstelle Emmerstedt und die Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet Steinmühlenkamp zur Grundschule Lessingstraße gefahren. Im Übrigen haben im Grundschulbereich in diesem Schuljahr lediglich 15 Schülerinnen und Schüler Anspruch auf Beförderung im ÖPNV.

Internet: www.Helmstedt.de

E-Mail:
Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover:
(BLZ 25010030)
Kto.-Nr. 62143304
IBAN: DE29250100300062143304
BIC: PBNKDEFF

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt:
(BLZ 25050000)
Kto.-Nr. 5802020
IBAN: DE8825050000005802020
BIC: NOLADE2HXXX

Durch die momentan im Stadtgebiet Helmstedt festgelegten Schulbezirke ist sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler wohnortnah beschult werden und entsprechend kurze Schulwege haben. Dies wäre bei Einrichtung eines einheitlichen Schulbezirkes für den Grundschulstandort Helmstedt nicht mehr gewährleistet.

Für mich als Schülerbeförderungsträger entstünde dadurch eine nicht mehr planbare und finanziell kalkulierbare Beförderungs- und Kostensituation. Die Eltern hätten bei einem einheitlichen Schulbezirk die freie Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Schulen im Stadtgebiet einschl. des Ortsteils Emmerstedt.

Durch Überschreiten der Mindestentfernung dürfte dann in nicht wenigen Fällen meine Beförderungs- und Erstattungspflicht eintreten, sodass von steigenden Beförderungskosten auszugehen ist. Durch nicht mehr planbare Schülerströme gestaltet sich die Planung/Anpassung der Busverbindungen im ÖPNV ebenfalls als sehr schwierig. Dies würde in letzter Konsequenz eine teure Einzelbeförderung per Taxi bedeuten, sollten keine geeigneten, zumutbaren Verbindungen im ÖPNV bestehen.

Diese Kostenlast trägt auch die Stadt Helmstedt durch Zahlung /Erhöhung der Kreisumlage mit.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ich mir angesichts der desolaten finanziellen Situation des Landkreises vorbehalte, die Anhebung der Mindestentfernungssatzungsrechtlich zu überprüfen.

Ich darf Sie bitten, meine Einwände zu Ihrem Vorhaben aus Schülerbeförderungssicht mit in die politischen Beratungen einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


(Wippich)



STADT HELMSTEDT

Der Stadtelternrat

Herrn
Bürgermeister
Wittich Schobert
Markt 1

38350 Helmstedt

kg. lu 19/10

Helmstedt, 19. Oktober 2012

Schulentwicklung der Helmstedter Grundschulen: Aufhebung einer Grundschule

Sehr geehrter Herr Schobert,

der Stadtelternrat Helmstedt hat sich am Donnerstag, 18. Oktober 2012, intensiv mit den übersandten Unterlagen auseinandergesetzt. Die nachfolgende Stellungnahme wurde bei einer Gegenstimme verabschiedet:

Es ist aufgrund der sinkenden Schülerzahlen ersichtlich, dass die Aufhebung einer Schule nicht abwendbar ist. Daher fordert der Stadtelternrat die Umsetzung bzw. Prüfung folgender Punkte:

- Die Auflösung eines Grundschulstandortes soll nicht der Haushaltskonsolidierung dienen. Vielmehr sollen die freiwerdenden Mittel auf die verbleibenden Grundschulen verteilt werden.
- Ganztagsangebote an den Grundschulen sollen von der Stadt unterstützt werden.
- Die bestehenden Hortangebote sollen erhalten bleiben.
- Bei Auflösung eines Schulstandortes soll der Übergang der Schülerinnen und Schüler pädagogisch sinnvoll gestaltet werden.
- Die aufzulösende Schule soll mindestens über zwei Jahre auslaufen.
- Die Errichtung nur eines Schulbezirkes in Helmstedt soll ernsthaft geprüft und politisch diskutiert werden.
- Es soll geprüft werden, ob Teile der Schulkonzepte der aufzulösenden Schule an den aufnehmenden Schulen übernommen werden können.

Folgende Protokollnotiz ist Bestandteil dieser Stellungnahme: Der Elternrat der Grundschule Friedrichstraße vertritt nachhaltig die Meinung, dass die Schließung einer Grundschule nicht notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Witte
Vorsitzende